



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/14/041			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 17.09.2014 Verfasser: Frau Strohrmann			
1. Satzung zur Änderung der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	03.11.2014	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
N	18.11.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	26.11.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Die Änderung der Gebührensatzung bzw. die Anpassung des Gebührensatzes für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen macht sich auf Grund vorliegender Kalkulation der Gebühren erforderlich. Etwaige Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus dem laufenden Jahr sollen demnach im jeweiligen Folgejahr ausgeglichen werden. Für die Entsorgung der abflusslosen Gruben ergibt sich ein rechnerischer Senkungsbedarf um -0,09 €/m³ sowie für Kleinkläranlagen ein Erhöhungsbedarf von 0,27 €/m³:

abflusslose Gruben neu: 9,14 €/m³ bisher: 9,23 €/m³ Änderung – 0,09 €/m³
Kleinkläranlagen neu: 18,47 €/m³ bisher: 18,20 €/m³ Änderung: + 0,27 €/m³

Bei einer stetig fortzuführenden Gebührenanpassung erfolgt die nächste Änderung zum 01. Januar 2015. Die Neufassung des § 10 Abs. 1 erfolgt auf Grund des Hinweises der unteren Rechtsaufsichtsbehörde. Es ist anstelle von „...§§ 7 und 8...“ zu schreiben „...§§ 8 und 9...“

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, KAG M-V

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen..

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostendeckung

Lorenz

Bürgermeister

Anlage/n:

- Entwurf 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen
- Kalkulation abflusslose Gruben
- Kalkulation Kleinkläranlagen

Berechnung	2013	2014	2015
Ist	Plan	Plan	

Zeile

1	Menge	m³	12	1.271	351
2	Erlöse brutto	€	112,60	11.754	3.207
3	spezifische Erlöse brutto	€/m³	2 : 1	9,25	9,14
	Kosten netto:				
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€	74	7.842	2.165
	Klärkosten	€	15	1.589	439
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€	89	9.431	2.604
g	Verwaltungskosten neu.sw	€	0	343	101
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€	1	105	34
m	Netto-Selbstkosten TAB	€	89,60	9.878	2.739
n	zzgl. USt	€	17	1.877	520
o	Selbstkosten TAB	€	107	11.755	3.259
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=0	11.755	3.259
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=4:1	9,25	9,29
6	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres		=2-4	-1	-52
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€	0	-23	-52
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		-23	-12
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€			-39
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€			
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	11.732	3.207
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=11:1	9,23	9,14
13	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	6	22
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€	0	-17	-47
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	5,98	-47

Mengengebühr 2015 aus der Kalkulation

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

€ /m³ brutto

9,14

Vorschlag: Beibehaltung der bisherigen Mengengebühr von 9,23 €/m³ wegen Geringfügigkeit des Anpassungsbedarfs (1% der Gebühr).

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.

Berechnung
2013 Ist
2014 Plan
2015 Plan

Zeile

1	Menge	m³		0	12	1
2	Erlöse brutto	€		0	219	18
3	spezifische Erlöse brutto	€/m³	= 2 : 1	#DIV/0!	18,22	18,47
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		0	87	7
	Klärkosten	€		0	92	8
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		0	180	15
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		0	3	0
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		0	1	0
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		0	184	15
n	zzgl. USt	€		0	35	3
o	Selbstkosten TAB	€	=n+n	0	219	18
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=0	0	219	18
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=4:1	#DIV/0!	18,22	18,27
6	Ergebnis Erlöse ./. Kosten des Jahres		=2-4	0	0	0
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		0	7	0
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€			7	0
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€				0
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€				
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	0	226	18
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m³	=11:1	#DIV/0!	18,83	18,47
13	Ergebnis Erlöse ./. Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	0	-7	0
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		0	7	0
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	0	0	0

Mengengebühr 2015 aus der Kalkulation

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m

Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt

Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

Vorschlag: Beibehaltung der bisherigen
Mengengebühr von 18,20 €/m³ wegen
Geringfügigkeit des Anpassungsbedarfs
(1,5% der Gebühr).

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenzulage erhoben.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeitigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung und der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard in der derzeitigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 26. November 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21. November 2013, in Kraft getreten am 01. Januar 2014 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 30. November 2013), wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 1 (Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung) werden wie folgt neu gefasst:

- für abflusslose Gruben 9,14 EUR/m³
- für Kleinkläranlagen 18,47 EUR/m³.

b) § 10 Absatz 1 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen §§ 8 und 9 seiner Auskunft- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Burg Stargard, November 2014

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.